

Von der Vormundschaft zum Erwachsenenschutz

Autor(en): **Brogli, Edith**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **PS-Info : Neues von Pro Senectute Schweiz**

Band (Jahr): - **(2000)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Vormundschaft zum Erwachsenenschutz

Das bestehende Vormundschaftsrecht ist veränderungsbedürftig. Diese Einsicht ist seit den frühen sechziger Jahren immer stärker geworden. Inzwischen berät eine Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem neuen Gesetz. Worum geht es?

Seit September 1993 sind die Vorarbeiten für die letzte Etappe der Familienrechtsrevision im Gange. 1995 legte eine Expertengruppe einen Grundlagenbericht vor. Im März 1998 hat diese Gruppe dem Bundesamt für Justiz einen vollständig ausformulierten Vorentwurf abgeliefert.

Seit Februar 1999 bearbeitet eine 20-köpfige Expertenkommission (unter ihnen Susi Schibler von Pro Senectute Schweiz) diesen Vorentwurf. Frühestens Ende 2000 wird ein Vernehmlassungsentwurf vorliegen. Mit der Beratung in den eidgenössischen Räten ist erst 2001 zu rechnen und vor 2005 wird das neue Vormundschaftsrecht kaum in Kraft treten. Wichtig ist, dass Pro Senectute Schweiz sich aktiv an diesen Vorbereitungsarbeiten beteiligt, denn Vormundschaft und Pflege sind ein wichtiger Aspekt unserer Altersarbeit.

Revision ist absolut nötig

Seit Beginn der sechziger Jahre haben viele Autorinnen und Autoren in Aufsätzen und Abhandlungen auf die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Vormundschaftsrechts hingewiesen: Das Massnahmensystem wird als zu starr empfunden, die Terminologie ist etikettierend und stigmatisierend (z.B. «Misswirtschaft», «lasterhafter Lebenswandel»), der persönlichen Betreuung wird zu wenig Beachtung geschenkt. Behördenorganisation und Verfahren sind ausserordentlich vielfältig, weshalb der Rechtsschutz unterschiedlich ausgestattet ist.

Die grundlegende Revision eines Rechtsgebietes kann nicht im luftleeren Raum geschehen: Sie braucht Orientierungshilfen und muss bestimmten Leitideen folgen. Wer Vormundschaftsrecht schafft, geht von einem bestimmten Menschenbild aus. Da Vormundschaftsrecht immer in die Rechtsstellung der Betroffenen eingreift, spielen hier Grundrechte eine bedeutende Rolle. Das Menschenbild der Expertengruppe geht von der Menschenwürde und damit vom Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen aus.

Zwischen Freiheit und Fremdbestimmung

Vormundschaftsrecht als Eingriffsrecht kommt jedoch nicht ohne Fremdbestimmung aus. Das wird vor allem dort problematisch, wo der Schwache sich gegen diesen Eingriff wehrt. Auch wer die Rechtmässigkeit solcher Eingriffe gerade im Interesse der Menschenwürde eines Menschen bejaht, muss dafür sorgen, dass die Massnahme nur nach strengen und überprüfbaren Kriterien und verhältnismässig erfolgt. Freiheit und Fremdbestimmung bilden somit ein grundlegendes Spannungsfeld im Vormundschaftsrecht.

Das künftige Recht soll jede Stigmatisierung vermeiden. Dennoch müssen Schwächezustände benannt werden, die einen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, selbst gegen ihren Willen, rechtfertigen. Im Bewusstsein dieser Schwierigkeiten hat die Expertengruppe vorgeschlagen, das gesamte Rechtsgebiet neu zu benennen und künftig in Anlehnung an den Kinderschutz von «Erwachsenenschutz» zu sprechen und den Amtsträger der amtsgebundenen Massnahmen «Beistand» zu nennen.

Hochbetagte am meisten betroffen

In unserer Gesellschaft des langen Lebens werden zukünftig noch mehr alte Menschen vom neuen Vormundschaftsrecht betroffen sein. Entsprechend wichtig und unerlässlich ist die Mitarbeit von Pro Senectute Schweiz innerhalb der Expertengruppe.

AY/EB

Drei Grundentscheidungen des neuen Systems:

- Massgeschneiderte Massnahmen im Einzelfall
- Verstärkung der Personensorge
- Subtile, aber klare Regelung der einzelnen Betreuungsarten